

buches für das Deutsche Reich in Bayern, dann die durch die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern bedingten Abänderungen des Militärstrafgesetzbuches,

- 2) die vorläufige Fortdauer des Gesetzes, einige provisorische Bestimmungen über die Tag- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechts-sachen,
- 3) den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern,
- 4) den Geschäftsgang des Landtags,
- 5) die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1872,
- 6) die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile dies-seits des Rheins vom 29. April 1869,
- 7) die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869,
- 8) die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt,
- 9) die Ergänzung des Pferdebedarfs für das königliche Heer im Falle der Mobilisirung betreffend,
- 10) Polizeistrafgesetzbuch für Bayern,

haben Wir nach den darüber von beiden Kam-mern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanctionirt und im Gesetzblatte für das Königreich pro 1871/72 Nr. 1—10 verkünden lassen.

Ferner beauftragen Wir Unser Staatsmini-sterium des Innern, den zum Polizeistrafgesetz-

buche für das Königreich Bayern angefügten Wunsch:

„es möge bei der durch den Allerhöchsten Landtagsabschied vom 18. Februar 1871 §. 19 zugesicherten Revision der bestehenden Bestimmungen über die Auslichtung der Gehölze längs der Staats- und Districts-strassen auch auf die Revision jener Be-stimmungen Rücksicht genommen werden, welche die anstoßenden Grundbesitzer und Hauseigentümer sonstigen Beschränkungen der Benützung ihres Eigenthums unterwerfen“,

in reifliche Erwägung zu ziehen und Uns das Ergebniß zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Dem in Beziehung auf Artikel 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich geäußerten Wunsche ist die geeignete Beobach-tung zugewendet.

§. 2.

Die durch die Einführung des Strafge-setzbuches für das Deutsche Reich be-dingten Abänderungen der Militärstraf-gesetze betreffend.

Wir haben dem Gesetzentwurfe über die durch die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militärfstrafgesetze in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und lassen hienach das Gesetz unter Ziffer I hienit folgen.

§. 3.

Den Artikel 104 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, den Artikel 104